

WEBINAR „AKTUELLES ZUR EU- ENTWALDUNGSVERORDNUNG“ VERZÖGERT, VERÄNDERT - ODER UNVERÄNDERT?

ONLINE-EVENT, 19.12.2025, 08:30 - 09:30 UHR



Vortragende / Moderation

- Moderation: Wolfgang Huber, LL.M. (WU); Referent der sparte.industrie der WKOÖ
- Vortragende:



© WKO

Clemens Rosenmayr MSc MSc

(Referent der Bundessparte Industrie aus Brüssel)



© fwp

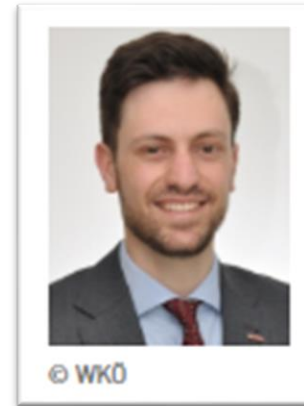
Thomas Baumgartner, LL.M.(WU)

Rechtsanwalt bei Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH

EU-Entwaldungsverordnung

Politische Einschätzung aus Brüssel

Clemens Rosenmayr MSc MSc



(Referent der Bundessparte Industrie aus Brüssel)

Entwaldungsverordnung

Webinar der Sparte Industrie Oberösterreich
19.12.2025

Clemens Rosenmayr
Bundessparte Industrie der WKÖ
EU Representation Brüssel

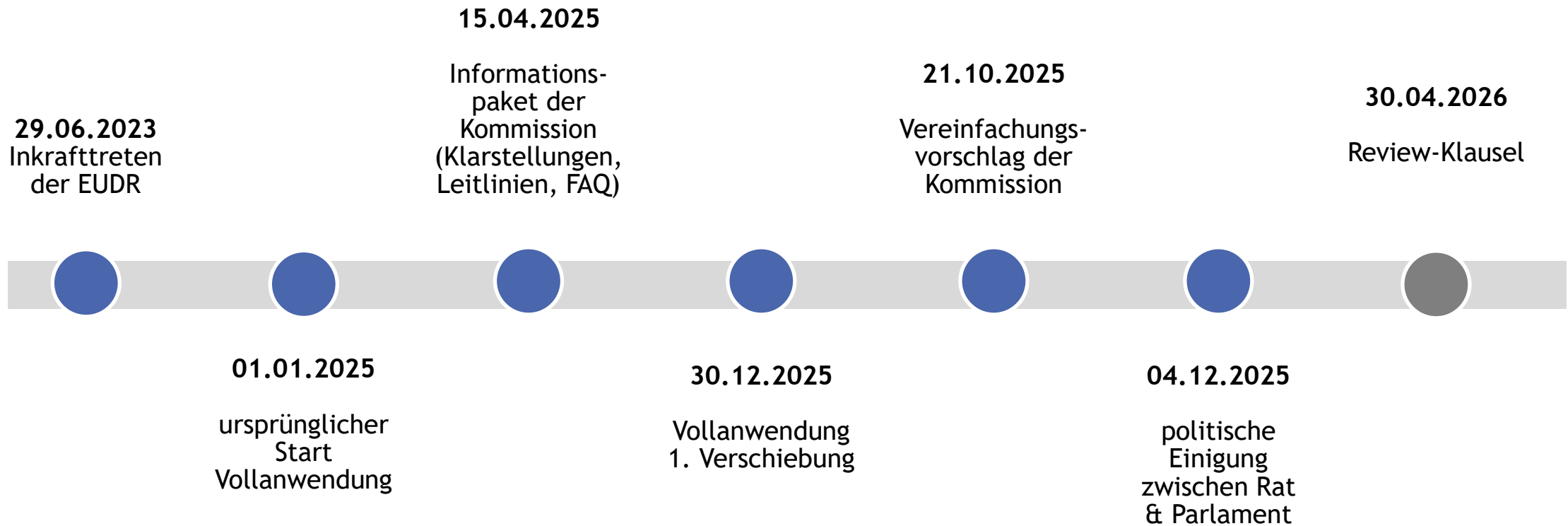
Inhalt

- Einleitung & Überblick
- Was bisher geschah
- Aktuelle Einigung
- Weitere Schritte

Überblick

- 26.09.2023 Inkrafttreten der ursprünglichen EUDR
- Hintergrund: Konsum von bestimmten Erzeugnissen befeuert Entwaldung, soll durch EUDR verhindert werden
- Umfasst sind die Rohstoffe Soja, Ölpalme, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz sowie bestimmte daraus hergestellte Erzeugnisse
- Diese müssen:
 - entwaldungsfrei sein
 - gem. einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt sein
 - für sie muss eine Sorgfaltserklärung vorliegen
- Marktteilnehmer und Händler umfasst

Was bisher geschah



Aktuelle Einigung

- 3 Hauptänderungen wurden nun verabschiedet:
 - Weitere Verschiebung der Anwendung
 - Pflicht zur Abgabe der Sorgfaltspflichterklärung oder vereinfachte Erklärung auf 31.12.2026 verschoben
 - Ausnahme: für Kleinst- und Kleinunternehmen, die nicht unter EU-Holzhandelsverordnung fallen, auf 30.06.2027 verschoben
 - Einführung des „nachgelagerten Marktteilnehmers & Händlers“
 - Vereinfachungen für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

Aktuelle Einigung - Nachgelagerter Marktteilnehmer

- Definition:
 - Juristische oder natürliche Person, die Erzeugnisse auf den Markt bringt, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden und Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung sind
- Vereinfachungen für nachgelagerte Marktteilnehmer
 - Keine Sorgfaltspflicht bzw. Feststellung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht
 - Keine Pflicht zur Übermittlung der Sorgfaltserklärung oder Weitergabe der Referenznummer
 - Keine Verantwortung der EUDR-Konformität des Produktes
- Ausnahmen:
 - Große nachgelagerte Marktteilnehmer müssen sich im IT-System registrieren (groß heißt > 250 MS; > 25 Mio € Bilanzsumme; > 50 Mio € Umsatz)
 - Eingeschränkte Verantwortlichkeit, wenn Kenntnis von potenzieller Nicht-Konformität bei vorgelagertem Marktteilnehmer

Aktuelle Einigung- Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

- Definition
 - Natürliche Person oder Kleinst- & Kleinunternehmer
 - Niederlassung in einem Land mit geringem Risiko
 - Unmittelbares Inverkehrbringen auf EU-Markt oder Export
 - Produkte selbst im Land der Niederlassung erzeugt (= angebaut, aufgezogen, geerntet, gewonnen)
- Vereinfachungen
 - Einmalige vereinfachte Erklärung im IT-System (Schätzung der in Verkehr gebrachten/ vermarkteten Menge)
 - keine Erklärung notwendig, wenn die Informationen bereits in einer nationalen Datenbank erfasst sind und vom MS an die Kommission übermittelt wurden

Weitere Vereinfachungen & Schritte

- Weitere Maßnahmen
 - Bücher, Zeitungen und bestimmte Druckerzeugnisse nun ausgenommen
 - Review-Klausel bis 30.04.2026
 - Engere Zusammenarbeit der Behörden & Kommission, v.a. bei der IT
- Weitere Schritte:
 - Rat muss noch formell absegnen! Inkrafttreten erst nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt!
 - Kommission möchte Fokus auf Umsetzung legen
 - Priorisierung der notwendigen Anpassungen des IT-Systems
 - Aktualisierung der FAQs und Website
 - WKÖ wird Informationsangebot für Mitglieder weiterhin ausbauen & aktualisieren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt Daten

clemens.rosenmayr@wko.at

+32 2 286 58 80

EU-Entwaldungsverordnung

Umgang in der Praxis

Thomas Baumgartner, LL.M.(WU)

(Rechtsanwalt bei Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH)



WIR SIND INDUSTRIE

EU-Entwaldungsverordnung

Update zu den aktuellen Entwicklungen - Rechtlicher Rahmen & praktische Umsetzung

Thomas Baumgartner, LL.M. (WU)



St. Pölten, 19. Dezember 2025

Inhalt

- Aktuelle Entwicklungen
- Rechtlicher Rahmen
- Umsetzung in der Praxis



Aktuelle Entwicklungen



Aktuelle Entwicklungen

Überblick zu den jüngsten Entwicklungen auf EU-Ebene

- Sorgfaltspflichten sollten ab **30. Dezember 2025** gelten → massive Bedenken aus Wirtschaft und Politik
- **Änderungsvorschlag** der Europäische Kommission vom 21. Oktober 2025 (Vereinfachung der Sorgfaltspflichten, Übergangsfrist von sechs Monaten, schrittweise Einführung der Vorschriften)
- **Verhandlungsmandat** des Rates der Europäischen Union und die vom Europäischen Parlament **angenommenen Vorschläge** ergänzen diesen durch weitere Änderungen
- **Einigung zwischen EU-Parlament und EU-Rat** am 4. Dezember 2025 im Rahmen der Trilogverhandlungen (Verschiebung um ein Jahr, Vereinfachung der Sorgfaltspflichten)
- Abstimmung im EU-Parlament am **17. Dezember 2025** → Zustimmung zu **Verschiebung** und **Vereinfachung der Sorgfaltspflichten**
- Am **18. Dezember 2025** hat der Rat der Europäischen Union die Änderungen formal angenommen
- **Final Step:** Veröffentlichung im EU-Amtsblatt

Aktuelle Entwicklungen

Verschiebung des Anwendungsbeginns

- Frist bis zum Anwendungsbeginn soll um **ein Jahr verlängert** werden
- **Große & mittlere Unternehmen:** Geltungsbeginn mit **30. Dezember 2026**
- **Klein- und Kleinstunternehmen:** Geltungsbeginn mit **30. Juni 2027**

Aktuelle Entwicklungen

Anpassung der Sorgfaltspflichten

- Die Pflicht zur Abgabe einer **Sorgfaltserklärung** soll künftig **ausschließlich** bei den Marktteilnehmern liegen, die das relevante Erzeugnis **erstmals in Verkehr bringen oder ausführen**.
- Die **ersten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler** sollen dazu verpflichtet sein, die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen zu erfassen und (fünf Jahre) zu speichern; sie sollen aber **keine gesonderte Sorgfaltspflichtenerklärung abgeben** müssen.
- Die **weiteren Marktteilnehmer und Händler** in der nachgelagerten Lieferkette sind von der **Verpflichtung zur Erfassung und Aufbewahrung der Referenznummern befreit**.

Aktuelle Entwicklungen

Änderungen bei den relevanten Erzeugnissen

- Bestimmte **Druckerzeugnisse** (zB Bücher und Zeitungen) sollen künftig vom EUDR-Anwendungsbereich nicht mehr umfasst sein.

Aktuelle Entwicklungen

Entlastung für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

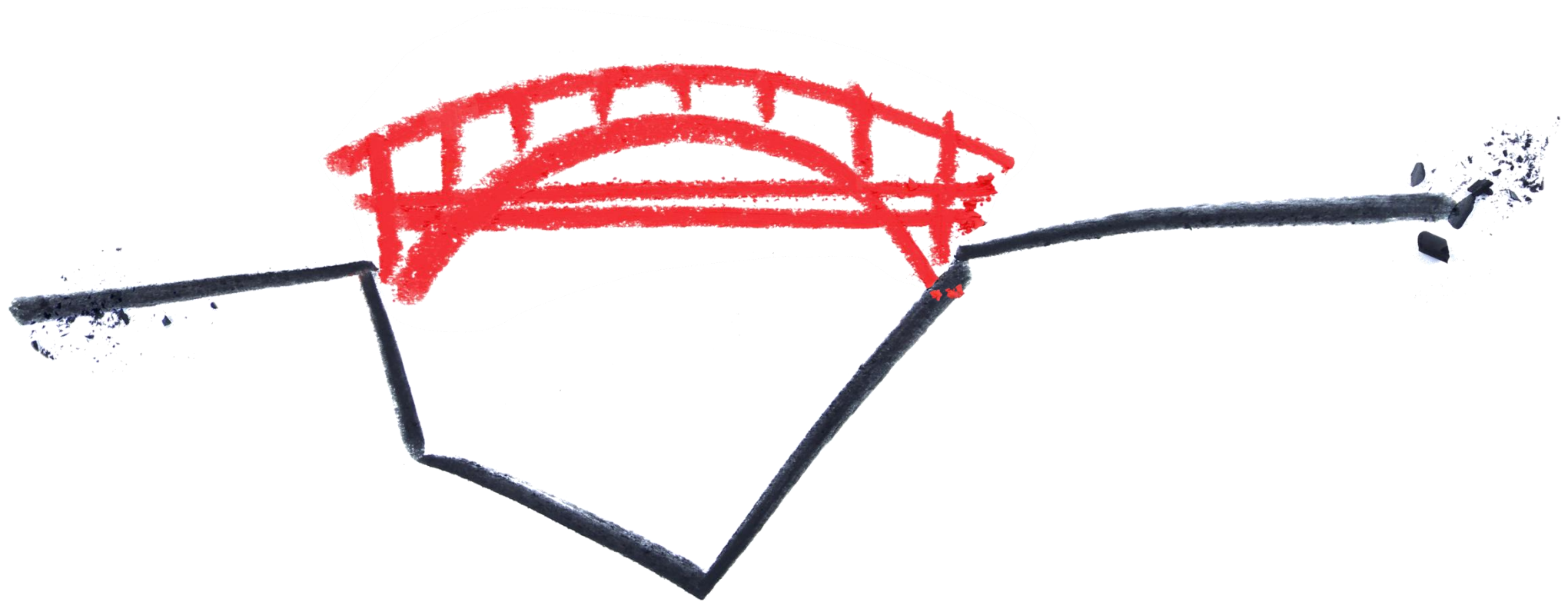
- **Definition „Kleinst- und Kleinprimärerzeuger“:** Kleinst- und Kleinprimärerzeuger sind natürliche Personen und Kleinst- oder kleine Unternehmen aus Ländern mit geringem Risiko, die **selbst erzeugte relevante Erzeugnisse** in Verkehr bringen oder ausführen.
 - **Beispiel:** kleine landwirtschaftliche Betriebe in der EU
- Statt einer umfassenden Sorgfaltspflichtenerklärung soll die **Abgabe einer einmaligen vereinfachten Erklärung** (gemäß Artikel 4a Absatz 3 EUDR) ausreichend sein.

Aktuelle Entwicklungen

Monitoring und Evaluierung

- Kommission muss **bis 30. April 2026** weitere mögliche Vereinfachungen prüfen
- **Erstellung und Vorlage eines Berichts** zu Auswirkungen der EUDR
- Bewertung von **Verwaltungsaufwand** und praktischen **Effekten**
- Entwicklung weiterer **Verbesserungsvorschläge**

Rechtlicher Rahmen



Rechtlicher Rahmen

Welche Unternehmen sind betroffen?

- **Marktteilnehmer:** jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in **Verkehr bringt oder ausführt**, ausgenommen nachgelagerte Marktteilnehmer
- **Nachgelagerte Marktteilnehmer:** jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden und **Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung sind**
- **Kleinst- und Kleinprimärerzeuger:** natürliche Personen, Kleinst- und Kleinunternehmen aus Ländern mit geringem Risiko, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, die sie **selbst erzeugt haben**
- **Händler:** jede **Person in der Lieferkette** (ausgenommen Marktteilnehmer und nachgelagerte Marktteilnehmer), die im Rahmen einer **gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt**

Rechtlicher Rahmen

Welche Produkte sind umfasst?

- Erfasst sind relevante Rohstoffe und Erzeugnisse, die bestimmte Rohstoffe (Kaffee, Kakao, Palmöl, Soja, Rinder, Kautschuk und Holz) **enthalten**, mit diesen **gefüttert** wurden oder **unter deren Verwendung hergestellt** wurden.
- Strenges **Listenprinzip** kommt zur Anwendung
- Betroffene Waren und Erzeugnisse (siehe Anhang 1 der VO) dürfen nur **dann in Verkehr gebracht** oder **auf dem Markt bereitgestellt** oder **ausgeführt** werden, wenn **alle** folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - sie sind **entwaldungsfrei** (nicht auf entwaldeten Flächen erzeugt, Holz ohne Waldschädigung geschlagen)
 - sie wurden **legal erzeugt** (gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes)
 - für sie liegt eine **Sorgfaltserklärung** vor

Rechtlicher Rahmen

Welche Pflichten ergeben sich aus der EUDR? (1/2)

Marktteilnehmer (Erstes Inverkehrbringen oder Ausführen)

- **Sorgfaltspflichten (Art. 8) vor Inverkehrbringen**
 - Informationsteil (Art. 9)
 - Risikobewertung (Art. 10)
 - Risikominderung (Art. 11)
- Erstellung und Hochladen einer **Sorgfaltserklärung** im EU-Informationssystem (TRACES)
- Einführung von Verfahren und Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (**Sorgfaltspflichtregelungen**)
- **Berichterstattung** und Aufzeichnungen (gilt nicht für KMU-Marktteilnehmer)

Rechtlicher Rahmen

Welche Pflichten ergeben sich aus der EUDR? (2/2)

Verpflichtungen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler dürfen relevante Erzeugnisse nur dann in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, wenn sie im **Besitz der nach Artikel 5 Absatz 3 erforderlichen Informationen** sind:

Alle nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler:

- Kunden (Name, Handelsname, Postanschrift, E-Mailadresse, ggf. Internetadresse)
- Lieferanten (Name oder Handelsname, Postanschrift, E-Mailadresse, ggf. Internetadresse)

Erster nachgelagerter Marktteilnehmer und Händler:

- Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder zugewiesene Identifikationsnummer

Rechtlicher Rahmen

Welche zusätzlichen Pflichten haben alle Marktteilnehmer und Händler zu beachten?

- **Meldepflicht** an zuständige Behörden, bei Kenntnis von Verstößen
- **Pflicht zur Hilfestellung** bei Kontrollen
- Interne Strukturen und Prozesse zur Einhaltung der EUDR sind auf dem neuesten Stand zu halten und **mindestens einmal jährlich zu überprüfen**
- Unterlagen sind **mindestens 5 Jahre aufzubewahren** und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen

Rechtlicher Rahmen

Wann gilt ein Unternehmen als KMU?

Größenklasse	Beschäftigte	Bilanzsumme	Nettoumsatzerlöse
Kleines Unternehmen	bis zu 50 MA	bis zu EUR 5 Mio.	bis zu EUR 10 Mio.
Mittleres Unternehmen	bis zu 250 MA	bis zu EUR 25 Mio.	bis zu EUR 50 Mio.
Großes Unternehmen	Wenn mindestens zwei der drei Größenmerkmale für mittlere Unternehmen überschritten werden		

Rechtlicher Rahmen

Ab wann gilt die EUDR?

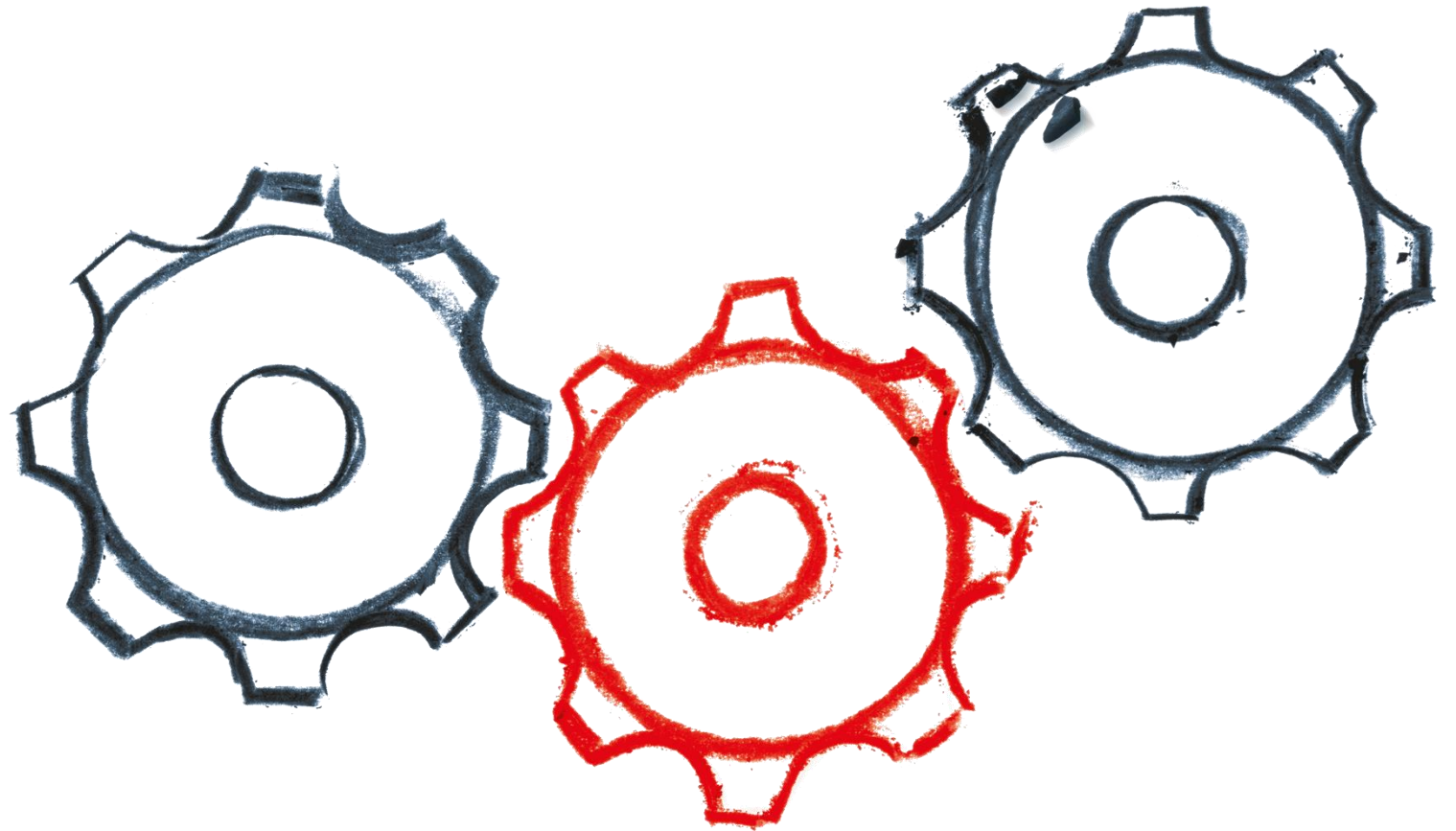
Aktuelle Rechtslage:

- Ab dem **30. Dezember 2025** sind die Verpflichtungen für mittlere und große Unternehmen gültig
- Ab dem **30. Juni 2026** gelten diese für Kleinst- und Kleinunternehmen

Geplante Änderungen:

- Ab dem **30. Dezember 2026** sind die Verpflichtungen für mittlere und große Unternehmen gültig
- Ab dem **30. Juni 2027** gelten diese für Kleinst- und Kleinunternehmen

Umsetzung in der Praxis



Umsetzung in der Praxis

Welche konkreten Maßnahmen sollten jetzt getroffen werden?

Betroffene Unternehmen sollten die Zeit nutzen, um die notwendigen **rechtlichen, organisatorischen und operativen Voraussetzungen** zu schaffen (1/2):

- **Betroffenheitsanalyse:** Prüfung, ob Ihr Unternehmen als Marktteilnehmer oder Händler im Anwendungsbereich der EUDR tätig ist und welche relevanten Rohstoffe bzw. Erzeugnisse betroffen sind
- **Lieferketten erfassen und strukturieren:** Vollständige Transparenz über relevante Lieferketten herstellen, einschließlich Vorlieferanten, Herkunftsländer und Produktionsstufen
- **Geolokalisierungs- und Datenanforderungen klären:** Implementierung von Prozessen zur Erhebung, Plausibilisierung und technischen Verarbeitung der erforderlichen Daten (insb. Geodaten zu Anbauflächen)

Umsetzung in der Praxis

Welche konkreten Maßnahmen sollten jetzt getroffen werden?

Betroffene Unternehmen sollten die Zeit nutzen, um die notwendigen **rechtlichen, organisatorischen und operativen Voraussetzungen** zu schaffen (2/2):

- **Due-Diligence-Prozesse einführen:** Entwicklung und Implementierung von individuellen Compliance-Prozessen zur Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten Anforderungen aus der EUDR, inklusive Risikoanalyse, Risikobewertung und Risikominderungsmaßnahme
- **Verträge und Lieferantenmanagement anpassen:** Überprüfung und Anpassung von Lieferantenverträgen (zB Informations- und Mitwirkungspflichten, Audit- und Kündigungsrechte) sowie Sensibilisierung zentraler Geschäftspartner
- **Stakeholdermanagement:** Einbindung aller relevanter Stakeholder und klare Verteilung von Zuständigkeit und Verantwortung innerhalb des Unternehmens (Legal, Compliance, Einkauf, IT); Schnittstellen zwischen den Abteilungen müssen klar geregelt werden

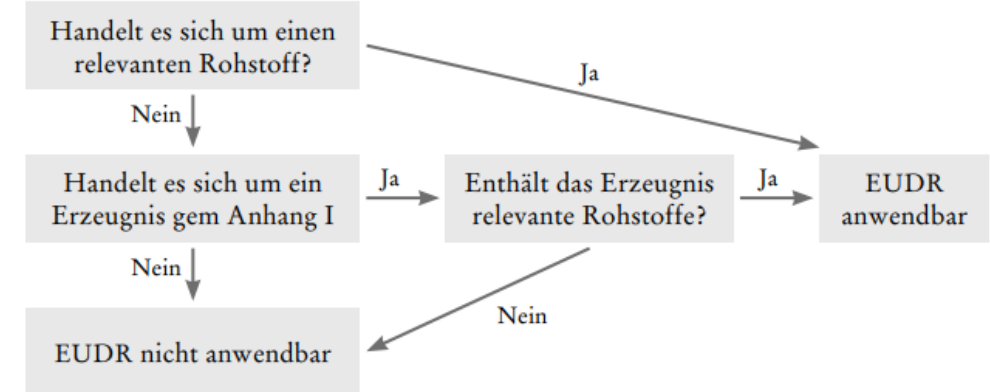
Umsetzung in der Praxis

EU-Entwaldungsverordnung

Schritt 1: Ist mein Unternehmen unmittelbar betroffen?

- Analyse der eigenen Liefer- und Beschaffungsketten mit Hinblick auf die in Anhang I der EUDR genannten Rohstoffe und Erzeugnisse
- Prüfung der Einordnung als Händler oder Marktteilnehmer auf Basis der eigenen Rolle in der Wertschöpfungskette

Praxistipp: Um an die notwendigen Informationen und Daten zu kommen, ist eine frühzeitige Abstimmung und kooperative Zusammenarbeit mit den Upstream-Lieferanten notwendig. Um den Prozess zu erleichtern, empfiehlt sich die Verankerung entsprechender Informations- und Auskunftsrechte in die jeweiligen Lieferverträge.



Umsetzung in der Praxis

EU-Entwaldungsverordnung

Schritt 2: Welche Sorgfaltspflichten sind einzuhalten?

- Sicherstellung der Entwaldungsfreiheit der Rohstoffe bzw Erzeugnisse im Erzeugerland
- Prüfung, ob Erzeugung der Rohstoffe nach den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes (einschließlich umwelt-, arbeits- und menschenrechtlicher Vorschriften) erfolgte
- Übermittlung einer Sorgfaltserklärung an das EU-Informationssystem
- Jährliche öffentliche Berichterstattung über die eigenen Sorgfaltspflichtregelungen, einschließlich über die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeleiteten Maßnahmen

Praxistipp: Erleichterungen und Ausnahmen prüfen (nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, Sonderregelungen für KMUs).

Umsetzung in der Praxis

EU-Entwaldungsverordnung

Schritt 3: Wie kann die Rechtskonformität in der Praxis sichergestellt werden?

- Zur praktischen Umsetzung empfiehlt sich (vereinfacht) die Implementierung des folgenden dreistufigen Sorgfaltspflichtenprozesses in die bestehenden Geschäftsprozesse:



Umsetzung in der Praxis

EU-Entwaldungsverordnung

Informationssammlung:

Die Informationssammlung ist der Grundstein für die weiteren Schritte des Sorgfaltspflichtenprozesses und sollte insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Handelsname und Art der Erzeugnisse, Liste der enthaltenen Erzeugnisse und Rohstoffe
- Geolokalisierung aller Erzeugungsgrundstücke der enthaltenen relevanten Rohstoffe, inklusive Zeitpunkt der Erzeugung
- Vertrauenswürdige, schlüssige und überprüfbare Informationen betreffend Entwaldungsfreiheit und rechtskonforme Erzeugung
- Lieferanten- und Kundeninformationen
- Erzeugerland und gegebenenfalls Landesteile

Umsetzung in der Praxis

EU-Entwaldungsverordnung

Risikobewertung:

Die gesammelten Informationen müssen eingehend analysiert und bewertet werden. Das mit dem Geschäftsfall verbundene Risiko kann dann insbesondere auf Basis der nachstehenden Risikofaktoren bestimmt werden:

- Risiko des Erzeugerlandes bzw Landesteiles entsprechend einschlägiger Länder-Benchmarkings
- Präsenz von Wäldern und indigenen Völkern im Erzeugerland bzw Landesteil
- Verbreitung von Entwaldung bzw Waldschädigung im Erzeugerland
- Bedenken betreffend Korruption, Dokumentenfälschung, mangelnder Strafverfolgung, Menschenrechtsverstößen, bewaffneten Konflikten oder Sanktionen im Erzeugerland
- Begründete Bedenken Dritter und vorhergehende Verstöße durch Marktteilnehmer und Händler entlang der Lieferkette

Umsetzung in der Praxis

EU-Entwaldungsverordnung

Risikominderung:

Wenn die Risikobewertung ein nicht vernachlässigbares Risiko ergibt, müssen entsprechende Risikomitigationsmaßnahmen gesetzt werden. Die umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen
- Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits
- Andere Maßnahmen in Zusammenhang mit den Informationsanforderungen
- Implementierung vertraglicher Regelungen (Auditierungs- und Überwachungsrechte, etc.)
- Verstärkte Überwachungsmaßnahmen

ACHTUNG: Sollte das mit dem Geschäftsfall verbundene Risiko durch entsprechende Maßnahmen nicht auf ein **vernachlässigbares Risiko gesenkt** werden können, **darf der Rohstoff bzw das relevante Erzeugnis nicht in der EU in Verkehr gebracht werden.**

Umsetzung in der Praxis

Wie können die Sorgfaltspflichten in der Praxis umgesetzt werden?

1

Risikoanalyse - Wer seine Compliance/ESG-Risiken nicht kennt, ist diesen hilflos ausgeliefert!

2

Bestehende Schwachstellen identifizieren - Papier ist geduldig, die Strafverfolgungsbehörden weniger!

3

Implementierung maßgeschneiderter Compliance-Maßnahmen - Es gibt kein Patentrezept!

4

Kommunikation & Schulungen – Unternehmenskultur als zentraler Baustein erfolgreicher Risikominimierung!

5

Überprüfung der Wirksamkeit & stetige Weiterentwicklung - Wer rastet, der rostet!

Umsetzung in der Praxis

Aufbau maßgeschneiderter Compliance Management Systeme

Vorbeugen

Risikoanalyse

**Richtlinien &
Regelwerke**

Training & Schulung

Erkennen

Hinweisgebersystem

Prozesskontrollen

**Audits & On-site
Testing**

Reagieren

**Interne
Untersuchung**

**Beseitigung von
Schwachstellen**

Sanktionierung

Umsetzung in der Praxis

Compliance als Mittel zur Risiko- und Haftungsminimierung



Schutz des Unternehmenswertes & Vermeidung von Reputationsschäden

Schutz vor (persönlicher) Haftung



Rechtssicherheit für Mitarbeiter/ -innen

Wettbewerbsvorteil



Diskussion

Kontakt

Thomas Baumgartner, LL.M. (WU)

Rechtsanwalt & zertifizierter Compliance Officer

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH

T +43 1 53770 315

M +43 676 844 240 315

thomas.baumgartner@fwp.at

www.fwp.at



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH

1010 Wien, Schottenring 12

T +43 (1) 537 70-0

office@fwp.at

www.fwp.at

Disclaimer: Bitte beachten Sie, dass diese Präsentation keine spezifische rechtliche Beratung darstellt und eine solche nicht ersetzen kann. fwp übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt, insbesondere nicht für dessen Vollständigkeit, Aktualität oder Eignung für einen allgemeinen oder besonderen Zweck.

Energie | Klima | Umwelt

Webinarreihe EKU- Das kompakte Update

- ✓ Veranstaltungsreihe zu aktuellen Themen bezüglich Energie/Klima/Umwelt
 - ✓ Zielgruppe sind Geschäftsführer:innen, Energie-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanager:innen
 - ✓ Einmal im Monat- Dauer Maximal 30 Minuten
- Sie erfahren, welche Initiativen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gestartet werden.
 - Sie verschaffen sich einen Überblick über den Status der laufenden Gesetzesinitiativen.
 - Sie erhalten aus erster Hand Informationen zu weiterführenden Veranstaltungen und Workshops.
 - Die Themen werden kurzfristig nach Aktualität ausgewählt.



(Weitere Informationen sowie Anmeldemöglichkeit bei Bild hinterlegt)

WIR SIND INDUSTRIE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, sowie frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Die Inhalte des Webinars werden Ihnen zugeschickt!

Sie möchten uns Feedback geben?

Dann schicken Sie bitte eine E-Mail an industrie@wkoee.at.

Ihr Team der sparte.industrie der WKOÖ



WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
DIE INDUSTRIE